

Verein GS und Sport Hort „Nordwest“

Hugo- Junkers- Allee 54a

39128 Magdeburg

Tel. + Fax. 0391/5978466

hornordwest@kitagesellschaft-magdeburg.de

Magdeburg, 05.02.2011

Satzung des Vereins GS und Sport Hort „Nordwest“ e.V.

Die Satzung wurde am 25.03.2010 errichtet und am 8.11.2010 und 5.02.2011 geändert.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein GS und Sport Hort „Nordwest“ e.V.

Er hat seinen Sitz in 39128 Magdeburg Hugo -Junkers-Allee 54 a und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein GS und Sport Hort „Nordwest“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrer/Innen, Erzieher/Innen und Kindern die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kinder der Grundschule und dem Hort „Nordwest“ zu

unterstützen. Dabei ist nicht beabsichtigt, in die Aufgaben der Grundschule und des Hortes einzugreifen.

Insbesondere will der Verein:

1. Zusätzliche planmäßige Spiel- und Lernmaterialien beschaffen;
2. hilfsbedürftige und würdige Mädchen und Jungen unterstützen;
3. eigenverantwortliche Gruppentätigkeit (Arbeitsgemeinschaften zu sinnvollen Freizeitgestaltung der Kinder) fördern.
4. Veranstaltung - auch kultureller Art - im Rahmen des Grundschul- und Hortbetriebes fördern.
5. sonstige im Gemeininteresse der Kinder liegende Aufgaben der Grundschule und des Hortes fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich wird von ihm nicht unterhalten.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden bzw. von Anteilen aus dem Kapitalvermögen oder sonstigen Einlagen.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, Spesen oder dergleichen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. alle natürlichen Personen

2. alle juristischen Personen

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dabei ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied des Vereins bekommt bei, durch den Vorstand bestimmten, Schul- und Hortveranstaltungen eine Ermäßigung auf den für die Veranstaltungen zu entrichtenden Teilnehmerbeitrag. Die Höhe der Ermäßigung beschließt der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Nach Beendigung der Grundschul- und Hortbetreuung des Kindes erlischt automatisch die Mitgliedschaft der Eltern, es sei denn, es liegt beim Vorstand ein schriftlicher Antrag auf weitere Mitgliedschaft im Verein vor.

(5) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bei einfacher Mehrheit beschließen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen (Berufung). Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.

(6) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegen den Verein, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen laufende Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag beträgt 15.00 Euro.

(2) Die Beiträge sind jährlich und in einer Summe bis zum 30.09. auf das Konto des Vereins zu zahlen. Näheres regelt eine durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Bestellung von zwei Revisoren (Kassenprüfern);
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
7. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
8. Aussprache und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Sie muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes verlangen. Dem Verlangen nach Einberufung

durch die Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Beantragung entsprechen.

(3) Die schriftliche Einladung zu allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Verhandlungen und Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der

Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand nimmt die laufenden Angelegenheiten des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtlinien wahr. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins;
- b) die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens des Vereins;
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 1 weiteres Mitglied des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung seine Nachfolge durch Beschluss des Vorstandes zu regeln; erforderlichenfalls ernennt der Vorstand für diesen Zeitraum ein weiteres Vereinsmitglied zum kommissarischen Mitglied.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt dann den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes für dessen restliche Amtsdauer.

§ 7 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassierer.

Er sammelt die Beiträge und Spenden ein und verbucht Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Einnahmen aus Veranstaltungen) und Ausgaben (Auszeichnungen oder Preise, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, festliche Anlässe der Grundschule und des Hortes).

Über Beiträge bis 250,00 Euro kann vom Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer allein verfügt werden, bei größeren Summen bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die für die Grundschule und den Hort angeschafften Gegenstände werden Eigentum der Grundschule und des Hortes „Nordwest“.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 8 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr/ Hort- Jahr. (01.08. bis 31.07.)

(2) Nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Vorsitzende einen schriftlichen Geschäftsbericht auf. Der Bericht muss enthalten:

1. Die Zahl der Mitglieder zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.
2. Ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Geschäftsjahres.

(3) Vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei Revisoren (2 Beisitzer) die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsbericht zu vermerken.

(4) Der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisoren werden auf der

Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Es muss jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auch hier ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Grundschule und die Kita Gesellschaft Magdeburg mbH mit der Auflage, es zweckgebunden, jeweils hälftig, für die Grundschule und den Hort „Nordwest“ zu verwenden.

§ 10 Salvatoresche Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Maßgeblichkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründer des Vereins gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben, sofern sie bei der Festlegung oder bei der späteren Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten.